

Bekanntmachung der Stadt Eutin

Aufstellung einer Erhaltungssatzung der Stadt Eutin für den Bereich Stadtkern und historische Stadtrandbebauung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin hat am 26.09.2013 für den Bereich Stadtkern und historische Stadtrandbebauung einen Aufstellungsbeschluss zum Erlass einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, um die in § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Belange zu wahren.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich Stadtkern und die historische Stadtrandbebauung der Stadt Eutin. Er wird umgrenzt:

im Norden/Nord-Osten:

durch Riemannstraße, Seepark, Stadtbucht mit Seepromenade

im Osten/Süd-Osten:

durch Seeufer Großer Eutiner See (vom Schloßplatz über das ehem. Bauhofareal bis zum Jungfernort) inkl. der Umgrenzung Fasaneninsel

im Süden/Süd-Westen:

durch Oldenburger Landstraße, Robert-Schade-Straße, Carl-Maria-von-Weber-Straße, Böhmckersweg, Vahldiekstraße, Bahnlinie Lübeck-Kiel, Weidestraße, Elisabethstraße

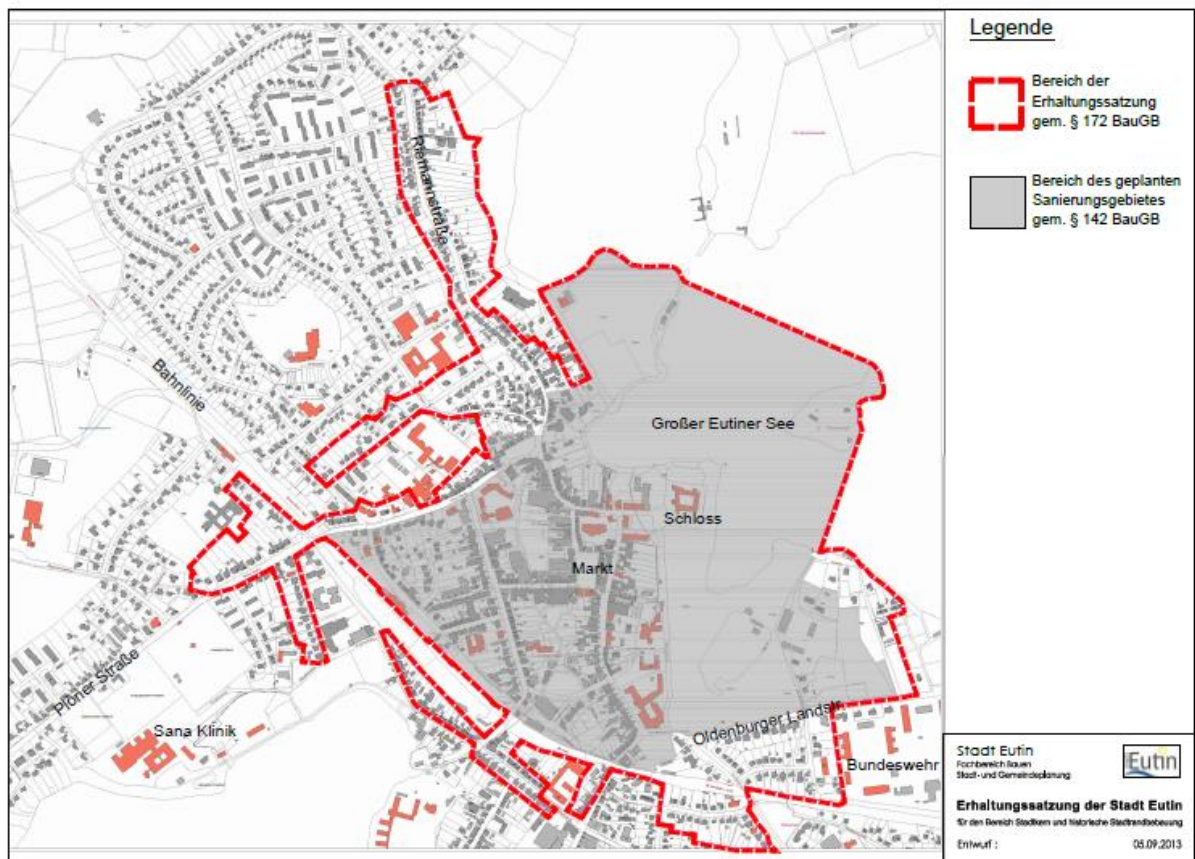
im Westen/Nord-Westen:

durch Elisabethstraße, Bahnlinie Lübeck-Kiel, Janusstraße, Waldstraße, Bismarckstraße, Langer Königsberg, Runder Königsberg

Mit Inkrafttreten dieser Satzung würden die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb des betroffenen Gebietes einer besonderen Genehmigungspflicht unterliegen.

Aufgrund des vorliegenden Aufstellungsbeschlusses können nach Maßgabe § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Anträge auf Errichtung, Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb des oben bezeichneten Bereichs, soweit sie nach Landesrecht genehmigungs-, zustimmungs- oder erlaubnispflichtig sind, entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB bis zur Dauer von zwölf Monaten zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verfolgung des mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB angestrebten Ziels durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Vorstehende Bekanntmachung wird ergänzend am 31.10.2013 auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de bereitgestellt.

Eutin, den 23.10.2013

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Schulz
Bürgermeister